



Dob ich wohl einen nicht unbeutenden Nachtrag zu meinen vorigen Beweisen über die Geschichte der sächsischen Appellationsfreiheit liefern könnte, so will ich, weil Herr Spittler nicht für gut gefunden hat, sich weiter darauf einzulassen, doch ebenfalls damit zurückbleiben. Er will dormalen nur noch den Grund und die Richtigkeit der angeblich ausgedehnten Erklärung des sächsischen Privilegiums bewiesen haben. Zwar liesse sich gegen die Beweisforderung des Herrn Hofrath Spittler überhaupt noch eine und die andere Erinnerung machen: um jedoch den Verdacht und die Beschuldigung abzulehnen, als ob ich darum über diesen Gegenstand rasch hinweggefahren sey, weil ich bey diesen, seiner Meinung nach, schwachen Parthieen nicht auch triumphiren zu können mir getraut; so finde ich kein Bedenken mich hier noch etwas umständlicher darauf einzulassen. Ich wolte vormals nicht zu weitläufig werden, weil ich glaubte, daß auf einem so guten Grunde jene Behauptung des unbegränzten Umfangs gar wohl bestehen könnte, und antwortete daher auf die hauptsächlichsten Einwendungen nur kurz. Vielleicht leistet dieser Nachtrag ihm mehreres Gnüge.

I.